

Artikel 8 der vorerwähnten Richtlinie bestimmt, dass die Mitgliedstaaten der Kommission unverzüglich jeden Entwurf einer technischen Vorschrift übermitteln.

Gemäß Artikel 1 Nummer 11 derselben Richtlinie wird eine technische Vorschrift wie folgt definiert:

«Technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste, einschließlich der einschlägigen Verwaltungsvorschriften, deren Beachtung rechtlich oder *de facto* für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung eines Erbringers von Diensten oder die Verwendung in einem Mitgliedstaat oder in einem großen Teil dieses Staates verbindlich ist, sowie - vorbehaltlich der in Artikel 10 genannten Bestimmungen - die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, mit denen Herstellung, Einfuhr, Inverkehrbringen oder Verwendung eines Erzeugnisses oder Erbringung oder Nutzung eines Dienstes oder die Niederlassung als Erbringer von Diensten verboten werden».

Daraus ergibt sich, dass eine technische Vorschrift im Sinne der vorerwähnten Richtlinie insbesondere - gemäß Artikel 1 - eine «technische Spezifikation», eine «sonstige Vorschrift» oder eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift ist, durch die unter anderem das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Erzeugnisses verboten wird.

Gemäß dem Gerichtshof der Europäischen Union «setzt der Begriff der 'technischen Spezifikation' voraus, dass sich die nationale Maßnahme auf das Erzeugnis und seine Verpackung als solche bezieht und daher eines der vorgeschriebenen Merkmale für ein Erzeugnis festlegt» (EuGH, 8. November 2007, *Schwibbert*, C-20/05, Randnr. 35; EuGH, 21. April 2005, *Lindberg*, C-267/03, Randnr. 57; EuGH, 8. März 2001, *Van der Burg*, C-278/99, Randnr. 20). Dieser Begriff umfasst insbesondere die Herstellungsmethoden und -verfahren, sofern sie die Merkmale der Erzeugnisse beeinflussen (Artikel 1 Nummer 3 der Richtlinie).

Eine Gesetzesbestimmung, die das Inverkehrbringen eines Erzeugnisses verbietet oder nur marginal erlaubt (siehe *mutatis mutandis* EuGH, 21. April 2005, *Lindberg*, C-267/03, Randnr. 77), stellt im Übrigen ebenfalls eine technische Vorschrift dar, die grundsätzlich der Kommission übermittelt werden muss.

Im vorliegenden Fall schreiben die angefochtenen Bestimmungen keinen festen Prozentsatz Bioethanol oder FAME in jedem Liter Benzin oder Dieseldieselkraftstoff vor.

B.12.2. In der Annahme, dass es sich um technische Vorschriften im Sinne von Artikel 1 der vorerwähnten Richtlinie handeln würde, würde sich noch die Frage stellen, ob die Behörden verpflichtet waren, die angefochtenen Bestimmungen vorher zu übermitteln, obwohl eine solche Übermittlung nicht erforderlich ist, wenn der Mitgliedstaat durch die Annahme der fraglichen Bestimmungen «den verbindlichen Gemeinschaftsrechtsakten, mit denen technische Spezifikationen [...] in Kraft gesetzt werden, [nachkommt]» (Artikel 10 Absatz 1 erster Gedankenstrich der vorerwähnten Richtlinie 98/34/EG).

Folglich ist die zweite im Urteilstenor angeführte Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt die Intervention von Eric Watteau für unzulässig;

- stellt vor der Urteilsfällung zur Sache dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Vorabentscheidungsfragen:

1. Sind die Artikel 3, 4 und 5 der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 «über die Qualität von Otto- und Dieseldieselkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates» sowie gegebenenfalls Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union und die Artikel 26 Absatz 2, 28 und 34 bis 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in dem Sinne auszulegen, dass sie eine Gesetzesbestimmung verbieten, aufgrund deren registrierte Erdölgesellschaften, die Benzin- und/oder Dieselerzeugnisse in den steuerrechtlich freien Verkehr überführen, verpflichtet sind, in demselben Kalenderjahr ebenfalls eine bestimmte Menge nachhaltiger Biokraftstoffe in den steuerrechtlich freien Verkehr zu überführen, und zwar Bioethanol, pur oder in der Form von Bio-ETBE, in Höhe von mindestens 4 v/v% der Menge in den steuerrechtlich freien Verkehr überführter Benzinerzeugnisse, und FAME in Höhe von mindestens 4 v/v% der Menge in den steuerrechtlich freien Verkehr überführter Dieselerzeugnisse?

2. Ist, falls die erste Vorabentscheidungsfrage verneinend beantwortet wird, Artikel 8 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates «über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft» in dem Sinne auszulegen, dass er ungeachtet des Artikels 10 Absatz 1 erster Gedankenstrich derselben Richtlinie vorschreibt, dass der Kommission der Entwurf einer Norm übermittelt wird, aufgrund deren registrierte Erdölgesellschaften, die Benzin- und/oder Dieselerzeugnisse in den steuerrechtlich freien Verkehr überführen, verpflichtet sind, in demselben Kalenderjahr ebenfalls eine bestimmte Menge nachhaltiger Biokraftstoffe in den steuerrechtlich freien Verkehr zu überführen, und zwar Bioethanol, pur oder in der Form von Bio-ETBE, in Höhe von mindestens 4 v/v% der Menge in den steuerrechtlich freien Verkehr überführter Benzinerzeugnisse, und FAME in Höhe von mindestens 4 v/v% der Menge in den steuerrechtlich freien Verkehr überführter Dieselerzeugnisse?

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Dezember 2010.

Der Kanzler,  
P.-Y. Dutilleulx.

Der Vorsitzende,  
M. Bossuyt.

**SERVICE PUBLIC FEDERAL  
CHANCELLERIE DU PREMIER MINISTRE**

F. 2011 — 211 (2011 — 93) (2010 — 4347) [2011/200279]

**29 DECEMBRE 2010**

**Loi portant des dispositions diverses (I). — Erratum**

Au *Moniteur belge* n° 13 du 13 janvier 2011, page 1211, dans le texte néerlandais de l'avis rectificatif concernant la loi du 29 décembre 2010 portant des dispositions diverses (I), lire

"Van Koningswege:" au lieu de "Par le Roi:".

**FEDERALE OVERHEIDSDIENST  
KANSELARIJ VAN DE EERSTE MINISTER**

N. 2011 — 211 (2011 — 93) (2010 — 4347) [2011/200279]

**29 DECEMBER 2010**

**Wet houdende diverse bepalingen (I). — Erratum**

In het *Belgisch Staatsblad* nr. 13 van 13 januari 2011, bladzijde 1211, moet in de Nederlandse tekst van de rechtzetting bij de wet van 29 december 2010 houdende diverse bepalingen (I),

"Van Koningswege:" gelezen worden in plaats van "Par le Roi:".